

Bezirk Büren



S a t z u n g

**für den Bezirksverband Büren
im Diözesanverband Paderborn**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:

**Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Bezirksverband Büren e.V.**

- (2) Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Bezirksverband Büren e. V., nachfolgend „Bezirksverband Büren“ genannt, sind die Schützenbruderschaften und – vereine, nachfolgend „Mitgliedsvereine“ genannt, des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V., die sich innerhalb des Altkreises Büren zum Bezirksverband Büren zusammengeschlossen haben.
- (3) Sitz ist Büren.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter VR 21/96 eingetragen.
- (5) Die Anerkennung des Vereins erfolgt durch die zuständigen Gremien des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e. V. - nachfolgend Bund genannt.

Die Festlegung der Grenzen erfolgt durch den Diözesanbruderrat der Erzdiözese Paderborn.

Der Bezirksverband Büren erkennt das Statut des Bundes (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

- (6) Der Bezirksverband Büren ist eigenständiger Rechtsträger.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Bezirksverband Büren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Bezirksverbandes Büren dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes Büren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Bezirksverbandes Büren fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Symbol und Patron des Bezirksverbandes Büren

Das Abzeichen des Bezirksverbandes Büren ist das Kreiswappen des Altkreises Büren in Verbindung mit dem "Kreuz mit Pfeilen im Kreis", das - St. Sebastianus - Kreuz.

Patron des Bezirksverbandes Büren ist der Märtyrer St. Sebastian.

§ 4 Wesen, Ziel und Zweck

Aufgabe des Bezirksverbandes ist die Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Interessenvertretung der Arbeit der Mitgliedsvereine und Bruderschaften.

Der Bezirksverband Büren verpflichtet sich, für den Leitsatz des Bundes, der lautet: "Für Glaube, Sitte und Heimat", einzutreten.

Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichtet sich der Bezirksverband Büren zur Verwirklichung folgender Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für die christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander.
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbestimmung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des, dem Schützenwesen eigentümlichen, Schießspiels und Fahنشwenkens.
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- e) Förderung der musischen und kulturellen Bildung.
- f) Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder sind die Schützenbruderschaften und -vereine innerhalb des Gebietes des Bezirksverbandes Büren, die dem Bund angehören.

Darüber hinaus können auch Schützenbruderschaften und -vereine, die ihren Sitz nicht innerhalb der Grenzen des Altkreises Büren haben, auf Beschluss des Bezirksbruderrates Büren aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag ist über den Bezirksvorstand an den Bund zu richten.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Bund erlischt auch die Mitgliedschaft im Bezirksverband Büren.

Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist nach entsprechendem Beschluss durch ihre Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Bezirksverband und dem Bund schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Der Bezirksverband Büren kann eigene Beiträge oder Umlagen im Bezirksbruderrat beschließen.

§ 6 Veranstaltungen und Betätigungen

Der Bezirksverband Büren respektiert und unterstützt die Eigenständigkeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine.

Der Bezirksverband Büren verfolgt seine Ziele durch:

- a) Bildungsmaßnahmen und Begegnungstreffen
- b) Veranstaltungen zur Förderung von Gemeinschaftserlebnissen
- c) Pflege kultureller Aktionen, der musischen und künstlerischen Betätigung
- d) sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- e) Pflege des Brauchtums und des althergebrachten Fahنشwenkens und des historischen Schießspiels, so der Durchführung des Bezirkskönigs -, Bezirksprinzen - und des Bezirksschülerprinzenschießens
- f) die verbandspolitische Interessenvertretung der Mitgliedsvereine in Gremien des „Bundes“ und des Diözesanverbandes Paderborn, sowie gegenüber kommunalen Stellen, sowie anderen Vereinen und Verbänden.

§ 7 Organe des Bezirksverbandes Büren

Die Organe des Bezirksverbandes Büren sind:

- a) der Bezirksbruderrat (als Mitgliederversammlung im Sinne des BGB)
- b) der Bezirksvorstand

7.1. Der Bezirksbruderrat

Dem Bezirksbruderrat gehören an:

- die Vertreter der Mitgliedsvereine
- der Bezirksvorstand

Der Bezirksbruderrat ist höchstes beschließendes Organ

Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

Der Termin für den Bezirksbruderrat wird von ihm selbst oder vom Bezirksvorstand bestimmt.

Zur Bezirksbruderratssitzung wird, zeitig vor einer Bundesvertreterversammlung vom Bezirksbundesmeister oder einem, von ihm zu bestellenden Vertreter, mit einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Eine Bezirksbruderratssitzung ist weiterhin einzuberufen, wenn mehr als 1/5 der Mitgliedsvereine dies verlangen.

Weitere Bezirksbruderratssitzungen können auch einberufen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Jede Versammlung des Bezirksbruderrates ist bei fristgemäßer, ordentlicher Ladung beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jeder Mitgliedsverein ist mit 3 Vorstandsmitgliedern im Bezirksbruderrat stimmberechtigt.

Ebenfalls stimmberechtigt sind der Bezirksbundesmeister und der Bezirkspräses, oder die geistliche Begleitung der Schützen des Bezirksverbandes Büren, wenn kein Priester als Präses zur Verfügung steht.

Die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes haben im Bezirksbruderrat ebenfalls Sitz und Stimme.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bezirksbundesmeister, bzw. einem der Stellvertreter.

Anträge zur Tagesordnung sind an den Bezirksbundesmeister zu richten. Dieser hat begründete Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätete Anträge können nur noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dieses mit Mehrheit durch die Versammlung des Bezirksbruderrates beschlossen wird. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

Über alle Beschlüsse des Bezirksbruderrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dieses ist nach Genehmigung des folgenden Bezirksbruderrates, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgaben des Bezirksbruderrates

- a) die Bestellung des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer.
- b) die Entgegennahme der Berichte:
 - Jahresbericht
 - Geschäftsbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes bei satzungsgemäßer Vereinsführung.
- d) die Festlegung von Mitgliederbeiträgen für den Bezirksverband Büren.

- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, oder der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Büren mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine.
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes Büren mit 3/4 Mehrheit.
- g) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- h) die Beratung und Beschlussfassung über Aktionen und Programme des Bezirksverbandes Büren.
- i) die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine.
- j) die Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes.
- k) bei der Wahl des Bezirksbundesmeisters sind die Mitgliedsvereine mit je 1 Vertreter und der Bezirkspräses stimmberechtigt.
Sie wird vom Diözesanbundesmeister geleitet.

Für die Wahl bzw. Bestätigung der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes ist daneben auch der Bezirksbundesmeister stimmberechtigt.

Für die Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Haben sich im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten für ein Amt beworben, so findet der zweite Wahlgang nur zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang den höchsten Stimmanteil auf sich vereinigen konnten. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültigen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlperiode beträgt, mit Ausnahme der Kassenprüfer, 5 Jahre.
Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.

7.2 Der Bezirksvorstand

Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a) der Bezirksbundesmeister
- b) der Bezirksschifführer
- c) der Bezirkskassierer

Sie bilden den gesetzlichen Vorstand lt. BGB
Vertretungsberechtigt sind immer 2 Mitglieder gemeinsam.

Weiterhin gehören dem Bezirksvorstand an:

- d) die (bis zu 4) stellvertretenden Bezirksbundesmeister
- e) der Bezirkspräses
- f) der stellvertretende Kassierer
- g) der stellvertretende Schifführer
- h) der Bezirksschießmeister
- i) die stellvertretenden Bezirksschießmeister
- j) der Bezirksjungschützenmeister
- k) die stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister

- l) weitere Mitglieder als Beisitzer sind wählbar.
- m) die amtierenden Bezirkskönige

Der Bezirksschießmeister und seine Stellvertreter werden durch die Schießmeister im Bezirk Büren bestellt.

Der Bezirksjungschützenmeister und seine Stellvertreter werden durch die Bezirksjungschützenratssitzung gewählt.

Sie sind vom Bezirksbruderrat zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtsperiode.

Wählbar als Bezirksbundesmeister sind Mitglieder, der dem Bezirksverband Büren angeschlossenen, Mitgliedsvereine. Das kandidierende Mitglied des Mitgliedsvereins muss einer christlichen Konfession angehören und den Kriterien entsprechen, die zur Wahrnehmung eines kirchlichen Ehrenamtes Voraussetzung sind.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium des Bundes.

§ 8 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirksverband Büren nach innen und außen. Er leitet den Bezirksverband entsprechend der Satzung und sorgt für eine ordnungsgemäße Finanzführung, ausreichende Schriftführung und die politische Interessenvertretung.

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat.

Der Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsportes, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen- und Bezirksschülerprinzenschießens.

§ 9 Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Der Bezirksverband Büren kann für die Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese sind den Organen des Bezirksverbandes rechenschaftspflichtig. Ausschüsse und Arbeitskreise können zeitlich befristet eingerichtet werden.

§ 10 Mitgliedschaft in den Mitgliedsvereinen

Aufnahmeregelungen für die Aufnahme von Mitgliedern bleiben den einzelnen Mitgliedsvereinen überlassen.

Grundsätzlich gilt, dass nur Personen aufgenommen werden können, die einer christlichen Konfession angehören.

Die Mitglieder gliedern sich in Jung- und Altschützen

Es gelten Mitglieder bis zum 24. Lebensjahr als Jungschützen.
Hierzu zählen alle Personen die den Mitgliedsvereinen angehören, oder bei Ihnen angesiedelt sind.

Diese sind unabhängig von der Mitgliedermeldung an den Bund, dem BdSJ -Diözesanverband Paderborn anzugeben.

Sie werden in folgenden Altersstufen erfasst:

- bis 16 Jahre als Schülerschützen,
- von 16 bis 18 Jahre als Jungschützen,
- von 18 bis 24 Jahre als junge Erwachsene.

Für sie ist ein zusätzlicher Jahresbeitrag an den BdSJ Diözesanverband Paderborn zu entrichten.

§ 11 St. Sebastianus-Schützenjugend

- (1) Die Schülerschützen, die Schützenjugendlichen und die jungen Erwachsenen im Bezirksverband Büren organisieren sich im Diözesanverband des Bundes der St. Sebastianus - Schützenjugend.
- (2) In den einzelnen Schützenbruderschaften und Vereinen werden die Schülerschützen und die Jungschützen in eigenen Gruppen der St. Sebastianus Schützenjugend zusammengefasst.
- (3) Die St. Sebastianus Schützenjugend im Bezirksverband Büren (BdSJ Bezirk Büren) regelt ihre Angelegenheiten, bei eigener Rechtsträgerschaft in einer eigenen Satzung und Geschäftsordnung.

§ 12 Sportschießen

Der Bezirksverband Büren pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund, sowie dem Diözesanverband Paderborn, in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband Büren übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 13 Veranstaltungen

13.1. Bezirkskönigsschießen

Zum Bezirkskönigsschießen werden die amtierenden Könige der Mitgliedsvereine zugelassen, die einer christlichen Konfession angehören und die die jeweils gültigen Bedingungen des Bundes erfüllen.

13.2. Bezirksverbandstag

Der Bezirksverband überlässt es als Veranstalter einem, ihm angehörenden Mitgliedsverein, einen Bezirksverbandstag auszurichten.

Ein Bezirksverbandstag ist jährlich im letzten Quartal eines Kalenderjahres, im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Ausrichter durchzuführen.

Hier sind Jahres- und Tätigkeitsberichte bekannt zu geben.

§ 14 Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen

Die Ordensverleihungen haben entsprechend den Verleihungsbestimmungen der Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen des Bundes, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.

Dementsprechend sind u. a.: alle Orden ab dem „Hoher Bruderschaftsorden“ über den Bezirksbundesmeister zu beantragen. Der Bezirksverband Büren kann darüber hinaus eigene Orden und Ehrenzeichen für Schützen verleihen, die sich in besonderer Weise für die Belange und die Interessen des Bezirksverbandes Büren eingesetzt haben.

§ 15 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder eines Mitgliedsvereins kann die Ehrenmitgliedschaft im Bezirksverband Büren verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Bezirksbruderrat.

§ 16 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern, sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dieses nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Bezirksverband Büren kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirksverbandes Büren ist das Kalenderjahr.

§ 19 Misstrauensanträge

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sowie die Aufgaben und Ziele des Bezirksverbandes Büren besteht die Möglichkeit gegen alle Mitglieder des Bezirksvorstandes, oder jedes einzelne Vorstandsmitglied einen Misstrauensantrag zu stellen. Diese können ermahnt, oder durch den Bezirksbruderrat mit Mehrheitsbeschluss, durch Abwahl von ihrem Amt enthoben werden.

- 19.1. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur in einer Bezirksbruderratsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine unmittelbare Ersatzwahl hat in dieser Versammlung stattzufinden. Diese Wahl gilt dann bis zum Ende der Wahlperiode.
- 19.2. Ein Misstrauensantrag muss mit schriftlicher Begründung dem Bezirksbundesmeister oder einem seiner Stellvertreter zur Kenntnis gebracht werden. Dieser hat den gesamten Bezirksvorstand in Kenntnis zu setzen. Mit der Einladung zu einem Bezirksbruderrat werden der Misstrauensantrag, sowie die Begründung zur Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen. Wird ein Misstrauensantrag in einer Sitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen, in welcher der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss.
- 19.3. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand der beabsichtigte Misstrauensantrag unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung, das Recht auf schriftliche Stellungnahme.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Bezirksverband verarbeitet die, für seine Tätigkeiten erforderlichen, personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen nur ausschließlich für die Zwecke des Bezirksverbandes Büren, des Diözesanverbandes Paderborn und des Bundes verwendet werden.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, sowie die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe an den Diözesanverband bzw. an den Bund – nicht zulässig.
- (3) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsvereine kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen Veröffentlichungen der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur Person des einwendenden Mitgliedes.

§ 21 Änderung der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes Büren

Die Änderung der Satzung des Bezirksverbandes Büren beschließt der Bezirksbruderrat des Bezirksverbandes Büren mit der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen zudem der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes.

Eine Auflösung des Bezirksverbandes Büren ist nur durch Beschluss des Bruderrates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.

§ 22 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes Büren oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Bezirksverbandes Büren, dem Diözesanverband der Schützen in der Erzdiözese Paderborn, mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen verwaltet und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen. Die übernommenen Mittel und Inventarien sind ausschließlich zu Zwecken des Schützenwesens zu verwenden.

Im Falle einer Neugründung des Bezirksverbandes Büren sind das noch vorhandene Vermögen und die Inventarien dem neu gegründeten Bezirksverband zu übergeben.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung des Bezirksverbandes Büren tritt nach Beschluss durch den Bezirksbruderrat am 19. April 2010 in Kraft.

Unterschriften:

_____	_____
_____	_____
_____	_____